

wurde auf eine komische Weise beigelegt: Snowden erklärte, daß „lächelich“ und „grotesk“ auf englisch keine Beleidigungen seien.

Gerade zur rechten Zeit vor dem drohenden Abbruch der Konferenz kam eine Einladung der holländischen Königin, die die Konferenzteilnehmer zum weiteren Zusammenbleiben veranlaßte. Der Finanzausschuß wurde auf unbekümmte Zeit vertagt. Man hofft wieder, daß eine Lösung gefunden werden wird.

Gleichlaufend mit den Verhandlungen der Finanzkommission gehen die Verhandlungen der politischen Kommission

über die Räumung der Rheinländer.

Die Sachverständigen des Youngplanes hatten offenbar damit gerechnet, daß die Räumung bis zum 1. September vollzogen sein würde, denn sie haben die Frage der Besatzungsosten, die durch den Dawesplan nur bis zum 1. September geregelt wird, gar nicht weiter berührt. Die Aussichten auf Einhaltung dieses Termins sind aber rechtlich gering, so daß jetzt auch noch die Frage der Besatzungsosten eine Rolle zu spielen beginnt.

Der englische Außenminister Henderson hat Stresemann die Zulage gegeben, daß Weihnahten keine englischen Truppen mehr im Rheinland stehen würden, wie auch der Ausgang der Haager Konferenz sein möge.

Der französische Außenminister Briand aber geht andere Wege. Nach dem Grundsatz der französischen Politik, die Frage der Räumung und der Reparationen nur im Zusammenhang zu lösen, der sogenannten *Junctum Tense*, unterstellt Briand den

Versuch, die Entscheidung über die Räumung zu verschleppen.

bis auch die Entscheidung über den Youngplan gefallen ist. So entdecken plötzlich die Generale der Besatzungstruppen „technische Schwierigkeiten“ der Räumung, als ob sie das Verfrachten von Truppen verhindern hätten, und Briand ist bestoßen, weil bei einer Räumung im Winter die Kälte zu unbedenklich sei. Um das Schicksal der dritten Zone und der sogenannten Feststellungs- und Versöhnungskommission zu verschleiern, erklärt sich Briand bereit, die zweite Zone, die vertragsgemäß schon am 10. Januar 1930 geräumt sein muß, einige Wochen früher frei zu geben. Anscheinend schadet hierbei die Kälte nicht. Da die Franzosen nun mal auf dem Junctum-Grundschluß bestehen, wird eine Entscheidung über die dritte Zone vor der Entscheidung über den Youngplan nicht möglich sein.

Deutschland steht dem Streit der Gläubiger um den Anteil an der Beute nicht gleichgültig gegenüber.

Sollten die Erleichterungen des Youngplanes nicht in Kraft treten, dann wird die Gefahr einer finanziellen und wirtschaftlichen Krise sehr groß werden.

Hoffenlich wird es Deutschland verhindern können, daß der Streit auf seinem Rücken ausgetragen wird. Schön hat man verucht, einige Kleinigkeiten „umzulegen“: die Besatzungsschäden und vielleicht auch die Besatzungsosten. Gegen eine wesentliche Verschlechterung muß sich Deutschland jedenfalls gründlich vertheidigen.

Schließlich ist es in Paris gelungen, große Schwierigkeiten zu überwinden, und es werden sich auch im Haag Wege finden müssen, denn

Europa steht vor der Notwendigkeit einer Einigung.

Es muß den Schlusstriß unter die Kriegsrechnung ziehen, um den Weg für die großen politischen und wirtschaftlichen Aufgaben frei zu bekommen, die Europa lösen muß, wenn es nicht in der Welt hoffnungslos zurückgedrängt werden will.

Bei Abschluß dieser Ausgabe steht die Konferenz unmittelbar vor dem Zusammenbruch. Man möchte sie durch stärkere Belastung Deutschlands retten. Die Vertreter Deutschlands haben sich mit aller Energie geweigert, diese Brille zu betreten. Eine solche „Rettung“ des Youngplans wäre ja auch eine Satyre auf die Sachverständigen und auf den Youngplan.

Auf dem Weg nach Panneuropa?

Europa ist heute der „Ballon der Welt“. Der Krieg und die Friedensverträge haben die innere Zerrissenheit und Kleinstaaterei Europas noch verstärkt. Im Jahre 1918 gab es in Europa 26 Staaten und 13 Währungen; heute sind es 35 Staaten und 37 Währungen.

Die Entwicklung droht über das zerstückte und vom Krieg ausgelogene Europa hinwegzugehen. Vor dem Kriege war die Welt am Europa verhindert. Allein England, Frankreich und Deutschland hatten 130 bis 140 Milliarden Mark im Ausland angelegt. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika waren mit 12 Milliarden \$ an Europa verschuldet. Jetzt hat sich das Bild gedreht. Amerika hat nicht nur seine Schulden abgetragen, sondern beginnt mit dem Dollar die Welt zu beherrschen. Die europäischen Länder sind ihm mit etwa 40 Milliarden, die außereuropäischen mit etwa 20 Milliarden verschuldet. Wann und wie diese Entwicklung zum Stillstand kommen wird, läßt sich noch gar nicht absehen.

Die Welt ist reif geworden für die Bildung der Großwirtschaftsräume. Industrie und Verkehr brauchen freien Raum, wenn sie nicht vertrüppeln sollen und wenn die Möglichkeiten, die in ihnen liegen, ausgeschöpft werden sollen. In Amerika und Australien, in Afrika und Asien entstehen riesige Wirtschaftsräume, zum Teil erst teilhaft vorhanden, aber mit den besten Aussichten auf rasche Ausbildung. Europa muß sich auf sich bejammern, wenn es nicht in dem bevorstehenden weltwirtschaftlichen Konkurrenzkampf ganz in den Wintef gebrängt werden will.

Vor einiger Zeit erklärte Reichsaußenminister Stresemann auf der Vollversammlung des Deutschen Industrie- und Handelsstages:

„Aus den internationalen Statistiken ist mit aller Deutlichkeit zu erkennen, daß in den anderen Erdteilen normalerweise der Handelsverkehr und die Produktion gegenüber 1913 um etwa 80 bis 40 Prozent zugenommen habe, während Europa noch nicht einmal den Stand von 1913 erreicht hat. Diese Tatsache sollte wie ein Alarmruf in Europa wirken und die europäischen Länder zu einer wirtschaftlichen Verständigung und Zusammenarbeit zusammenzwingen.“

Der französische Finanzminister und Ministerpräsident Caillaux, der in der dunkelsten Nachkriegszeit für seinen Verständigungswillen ins Gefängnis musste, legte zu dieser Frage: „Europa hat nur eine Wahl: Zusammenfluß oder Untergang.“ Das ist zweifellos richtig, wenn man den „Untergang“ nicht so wörtlich nimmt und darunter eine Lähmung und einen hoffnungslosen Zurückbleiben gegenüber einheitlichen Wirtschaftsgebieten versteht.

Caillaux vergleicht Europa mit einem Schläfer, der unter dem Alpdruck der Vergangenheit stöhnt, der aber eines Tages erwachen wird und in klarer Erkenntnis der Lage den europäischen Staatenbund schaffen wird. Als vorsichtiger Politiker ist Caillaux zufrieden, wenn in einem Zeitraum von 10 Jahren die alte Welt beginnen würde, sich im Sinne einer wirtschaftlichen Solidarität zu orientieren.

Auf der Haager Konferenz, die seit dem 6. August in Holland zur endgültigen Lö sung der Reparationsfrage tagt, trat Stresemann in der Eröffnungsrede für die Einheit Europas ein.

„So wie man in Deutschland auf die Zeit spöttisch zurückblickt, in der jeder einzelne Staat seine eigenen Münzen und Zölle besaß, so glaube ich, daß man einst mit dem gleichen Spott auf diejenige Zeit zurückblicken werde, in der Europa durch Zollschranken und Währungsunterschiede, die die Arbeitsfreude hemmten, zerissen war.“

Stresemann forderte darum die Einberufung einer weltwirtschaftlichen Konferenz, die sich mit der Organisierung und Rationalisierung der wirtschaftlichen Beziehungen Europas befassen sollte. Er hat dabei die Vollunterstützung des französischen Außenministers Briand gefunden.

Man darf aber nicht verspielen, daß auf dem Wege nach Panneuropa noch ungeheure Schwierigkeiten zu überwinden sind. Die Nationalisten, die von dem Unfrieden und der Zerrissenheit Europas leben, stemmen sich in allen Ländern gegen die Vereinigung. Ein von Zollräumen beseelter Teil der Unternehmer steht auf ihrer Seite. Dazu kommen sachliche Schwierigkeiten, die sich aus der Verschiedenheit der Sprachen, der kulturellen und sozialen Verhältnisse ergeben. Außerdem arbeiten von zwei verschiedenen Seiten Karrieristen auf dem Zollvereinshaus hin. Für die internationale Arbeitsetheorie wege sind die heutigen Grenzen nur Überbrücke einer versunkenen Zeit. Für das internationale Capital sind sie Fesseln, die die freie Entwicklung hindern und die durch sozialstaatliche Übereinkommen möglichst umgangen werden. So wird wohl trotz mancher Abschläge und Verzögerungen das Ziel erreicht werden, — in unserer raschlebigen Zeit vielleicht früher, als man es jetzt zu hoffen mag.

Es ist heute kaum möglich, sich ein ungefähres Bild von den kommenden Vereinigten Staaten von Europa zu machen. Gedenknoten-Kalender, der Vorträger der Panneuropa-Idee, rechnet mit fünf Großwirtschaftsräumen: Amerika, Großbritannien, Russland, Italien und Europa mit seinen gegenwärtigen Kolonien. Die Wirklichkeit kann ganz anders aussehen. Vielleicht zerfällt das britische Weltreich, vielleicht findet Russland den Anschluß an Europa, vielleicht schüttelt die farbige Welt endgültig die Oberherrschaft der weißen Völker ab und bildet eigene Reiche. Jedenfalls wird eine deutsch-französische Annäherung das Kernstück der Vereinigten Staaten Europas bilden.

Man darf annehmen, daß sich mit dem wirtschaftlichen Zusammenschluß auch eine geistige Gemeinschaft Europas entwickeln wird. Wie Caillaux meint, wird sich eine Welle gemeinsamer Ideen über Europa ergieben, die die nationalistische Auffassung überwältigt und allmählich sämtliche Nationen mit der gleichen Ideologie durchdringt, sie beherrscht, ohne die nationale Ideologie zu zerstören oder zu verleeren. Das mag heute noch manchem unentwegten Nationalisten als der Untergang der Welt erscheinen. Im Grunde ist es aber das gleiche, wie vor hundert Jahren der Sieg des nationalen Bewußtheins über die dynastischen Eigenbrüder.

Die Bank für internationale Zahlungsausgleich.

Wir sind uns ebenso wie unsere politischen Gegner darüber klar, daß es schwer und traurig ist, daß wir Reparationen zu zahlen haben. Aber wir haben eingesehen, daß es nun einmal nicht anders geht, daß wir eben müssen, wenn wir uns nicht ganz ins Verderben füren wollen. Unter Berücksichtigung dieser eisernen Notwendigkeit stellt der Youngplan gegenüber dem Dawesplan einen bedeutenden Fortschritt dar. Wirtschaftlich bringt er uns eine Entlastung, besonders für die ersten zehn Jahre, politisch befreit er uns von vielen Kontrollorganen und wahrscheinlich auch von der Besetzung des Rheinlandes.

Die wirtschaftliche Bedeutung hat der Plan vor allem in der Höhe der zu zahlenden Annuitäten (Jahresleistungen), die politisch dagegen in der neuen Bank für den internationalen Zahlungsausgleich (Bank for international settlements).

Diese Bank ist tatsächlich etwas ganz Neues. Die bisherigen Kontrollorgane, die die Aufgabe hatten, die

genaue Ausführung und Einhaltung des Dawesgutachtens zu überwachen, werden verschwinden, wir werden also keine Reparationskommission mehr sehen, auch keinen Reparationsagenten, der sich ja immer mehr zum kleinen finanziellen Ratgeber des Reichsfinanzministers ausbildete. An Stelle dieser Einrichtung tritt die neue Bank, die nur die materielle Seite der Reparationen zu bewältigen hat und ganz von irgendwelchen politischen Einflüssen befreit sein soll.

Die Funktionen, die ihr zustehen, sind im einzelnen folgende:

1. Verteilungsstelle soll sie sein für die von Deutschland einlaufenden Zahlungen.

Deutschland wird seine Leistungen bei Fälligkeit an die Bank in Reichsmark überweisen. Die Bank wandelt die Zahlungen in die Währung des betreffenden Landes um, an das die Überweisung nun erfolgen soll. Sollte eine Umwandlung nicht möglich sein, dann muß die Bank die eingelaufenen Gelder in irgendeiner Weise vorteilhaft anlegen. Sie kann Geld verleihen an alle Staaten, auch an Deutschland.

2. Soll sie die Emission (Ausgabe) der kommerziellisierten deutschen Schuld vornehmen.

Ein Teil unserer Schuld soll bekanntlich als Anleihe auf den ausländischen Geldmarkt gebracht werden. Die Bank soll Treuhänder dieser Anleihe sein, die Verzinsung regeln und die Emission besorgen.

3. Prüfungsorgane für die Deutschland zugelassenen Schulläufe.

Nach dem Plan hat Deutschland die Möglichkeit, um Zahlungsausgleich zu bitten. Es sind ganz besondere Fälle vorgeschrieben, die in diesem Zusammenhang nicht interessieren. Sollte aber von Deutschland um eine Frist nachgeleucht werden, so hat die alleinige Entscheidung hierüber die Bank. Sie würde Deutschlands wirtschaftliche Lage prüfen und feststellen, ob eine Frist angebracht und nötig ist. Ja, man kann sich sogar vorstellen, daß von dieser Bank aus eines Tages überhaupt eine Gesamtrevision des Planes vorgeschlagen wird.

4. Entscheidungsstelle über die Sachlieferungen.

Nach dem neuen Plan sind die Sachlieferungen zwar leicht klein geworden, aber immerhin doch noch wichtig. Die Bank wird nun zu sagen haben, welche Lieferungen auf Antrag der anderen Mächte Deutschland auszuführen hat usw.

Das sind also die obligatorischen (zwangsmäßigen) Funktionen der neuen Bank. Außer ihnen hat sie nun noch eine Angzahl facultativer (freiwilliger) Art.

Von dem Gelbe, das sich bei ihr erneut durch die deutschen Zahlungen, andererseits durch Guthaben der Notenbanken um anammt, soll sie die Finanzierung und Erfüllung bisher wirtschaftlich unentwickelter oder wenig entwickelter Gebiete betreiben. Sie wird also Anleihen ausgeben an schwache Staaten, die Bodenschätze haben, die von Europa benötigt werden.

Zudem wird die Kreide an die Notenbanken geben, die ihr angeschlossen sind. Dadurch wird die Möglichkeit gegeben, die Distinktions- und Wechselspolitiskeiten zu stabilisieren. Man wird Unterschiede in den Kursen ausgleichen können und dadurch die Schäden, die durch die vielen europäischen Währungen verursacht werden, ausgleichen. Dies ist vielleicht der Ausgangspunkt einer europäischen Währung.

Außerdem soll sie aber Goldclearingsstelle und Zirozentrale sein. Bei ihr soll also der Goldtausch zwischen den Ländern stattfinden, man wird nicht mehr Goldladungen verschicken, sondern man wird Gold bei der neuen Bank deponieren und somit die Goldübertragung ganz bedeutend vereinfachen. Die Goldpunkte werden sich ändern, und das ist von Bedeutung.

Wichtig ist noch die Organisation der Bank. Sie soll ihren Sitz in einem Lande haben, was außerhalb der bisherigen Streitigkeiten lag, also neutrales Land. Man spricht von Holland und der Schweiz. (In letzter Zeit soll London den Anspruch erhoben haben, Sit zu Weltbank zu werden.) Das Stammkapital soll 100 Millionen Dollars betragen. Die Unterbringung dieser Summe wird von den sieben Notenbanken besorgt, die an der Konferenz in Paris beteiligt waren. Das Stimmrecht wird nicht von den Anteilseignern selbst ausgeübt, sondern durch die Zentralnotenbank des Landes, in dem die Eigentümer der Aktien wohnen und leben. Die Direktoren der Bank sollen aus den Leitern der Notenbanken oder einen durch diese benannten Vertreter bestehen. Ferner erhält jede Notenbank noch einen Vertreter aus der Wirtschaft. Die Notenbanken von Deutschland und Frankreich haben außerdem das Recht, noch einen gemeinsamen Direktor zu bestimmen. Für die Annahme eines Antrages genügt einfache Mehrheit dieses Direktorenkollegiums.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Aufgaben, so werden wir sagen müssen, eine große Zukunft wird dieses Institut haben. Man kann noch gar nicht alle Möglichkeiten absehen. Vielleicht ist die Bank der größte Schritt zur wirtschaftlichen Verbindung der europäischen Staaten. Da wir ja wissen, daß diese immer das erste Erfordernis ist zum politischen Zusammenschluß, so müssen wir sie begrüßen. Soviel aber ist klar, durch eine solche starke Interessenverbundenheit, wie sie durch die neue Bank geschaffen wird, rüttet der Krieg immer mehr aus dem Bereich der Möglichkeit.

Der Bundesbeltrag für die

36. Woche

(1. bis 7. Sept. 1929)

ist fällig.

Die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Betriebsrätegesetz.

a) Grundsätzliche Bedeutung des Betriebsrätegesetzes.

§ 1 BAG.

Hierüber sagt das Reichsgericht in dem Urteil vom 29. Mai 1929, RUG. 635/28, daß der Betriebsrat nicht nur die Aufgabe habe, die Interessen der Belegschaft, sondern auch die weitere Aufgabe der Unterstützung des Unternehmers in der Erfüllung des Betriebszwecks. Beide Aufgaben seien gleichwertig. Der Vorsitzende des Betriebsrats sei verpflichtet, die Belange des ganzen Betriebes wahrzunehmen. Er dürfe nicht denen der Arbeiter den Vorzug geben.

Diese sehr starke Hervorhebung der sogenannten partikulären Bedeutung des Betriebsrätegesetzes entspricht nach unserer Auffassung nicht dem Sinn und Zweck desselben. Das Betriebsrätegesetz wird ganz allgemein als ein Arbeiterschutzgesetz angesehen und ist in diesem Sinne auch erstrebt worden. Wir verweisen statt weiterer eigener Ausführungen auf Platon, Kommentar zum Betriebsrätegesetz, 12. Auflage, Seite 249, Anmerkung 3.

b) Begriff "selbständiger Betrieb" im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

§ 9 BAG.

Im Sinne des Betriebsrätegesetzes bilden einzelne Betriebsabteilungen dann einen gemeinsamen Betrieb, wenn sie durch die Betriebsleitung oder das Arbeitsverschönen miteinander verbunden sind. Im Sinne der Stillegungsverordnungen dagegen kommt es nur darauf an, ob die Betriebsabteilung im Sinne des volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Schutzwesens dieses Gesetzes ein selbständiger Wirtschaftsförster ist. Reichsgericht, Urteil vom 5. Juni 1929, RUG. 632/28.

Mit zwei Betriebsabteilungen einem Betriebsdirektor unterstellt sind, der zwar in erster Linie in dem größeren Werk tätig ist, dem aber auch in dem anderen Werk die Entscheidung in den wichtigeren Fragen steht, und der auch in dieser Abteilung die grundsätzlichen Anordnungen für die Betriebsführung trifft, dann ergibt sich daraus, daß die technische Leitung beider Betriebe in einer Hand seit vereinigt ist und daß es sich nicht nur um eine reine Verbundenheit beider Betriebe unter einer oberen Leitung handelt, sondern daß eine engere Verbindung vorliegt, wie sie durch die Verbundenheit in der Betriebsleitung für das Nichtvorliegen selbständiger Betriebe vorausgesetzt wird. (Reichsgericht, Beschluß vom 8. Juni 1929, RUG. RB. 8/29).

c) Verjährung der Arbeitsbedingungen von Betriebsräten wegen Umtauschung ist ungültig.

§§ 35, 90/97 BAG.

Ein Betriebsratsmitglied darf die ihm neu übertragenen weniger gut bezahlte Hafararbeit so lange ablehnen, als ihm nicht die Fortzahlung seines bisherigen Lohnes zugesagt wird. Dabei kann der Betriebsratsmitglied sich einstweilen der Anordnung des Unternehmers fügen und hinterher den Lohnunterschied einzufangen. Das Betriebsratsmitglied kann aber ebenlogt derartige Arbeit verweigern, zumal es im Falle der Nichtweigerung der Gehalt ausgesetzt wäre, auf Grund der Aufnahme der Hafararbeit so behandelt zu werden, als sei es mit der Neuregelung einverstanden gewesen. (Reichsgericht, Urteil vom 8. Juni 1929, RUG. 595/29.)

Die Aufforderung des Unternehmers an ein Betriebsvertretungsmittel, seine Schicht auf den Dornmittag zu verlegen, um am Nachmittag an einer Betriebsvertretungssitzung ohne Arbeitszeitverlängerung teilnehmen zu können, ist kein Grund zur Durchführung eines Beschlusses durch die Betriebsvertretung, wenn dem Betriebsvertretungsmittel, das diese Aufforderung nicht nachkommt, ein Lohnverlust entstanden ist. Es handelt sich hier weder um einen Streit über die Geschäftsführung der Betriebsvertretung als solcher noch auch um die Frage der Notwendigkeit von Geschäftsleitungen. (Reichsgericht, Beschluß vom 10. Juli 1929, RUG. RB. 10/29).

Wir halten diese Auffassung des höchsten Gerichts nicht für richtig. Die Betriebsvertretung hat ein Interesse daran, derartige Meinungsverschiedenheiten über ihre Geschäftsführung durch die Arbeitsgerichtsbehörden klären zu lassen.

d) Weiterbestehen des Betriebsrätes amtes nach Streit oder Ausperrung und erfolgter Wiedereinstellung.

§§ 39, 41, 90/97 BAG.

Das Reichsgericht hat erneut erkannt, daß ein Betriebsvertretungsmittel, das auf Grund einer tariflichen Wiedereinstellungslaufzeit und eines tariflichen Maßregelungsvorbotes nach Beendigung eines Arbeitskampfes wieder eingestellt wird, sein Amt bis zum normalen Ablauf seiner Amtsduauer weiter ausüben kann, da sich durch die Wiedereinstellung herausgestellt habe, daß das Arbeitsverhältnis überhaupt noch nicht endgültig gelöst war. Reichsgericht, Urteil vom 19. Juni 1929, RUG. 664/28.

Es wird aber in dieser Entscheidung darauf hingewiesen, daß es noch darauf ankomme, ob das Betriebsratsmitglied nach seiner Wiedereinstellung sein Amt wieder in Anspruch genommen hat. Wenn das nicht der Fall wäre, könne man hierin eine Niederlegung des Amtes sehen. Das ist für die Betriebsvertretungsmittel sehr beachtlich. Sie müssen nachfolgender Wiedereinstellung nach Beendigung eines Arbeitskampfes ihr Amt als Betriebsrat sofort wieder aufnehmen.

Sehr unklar ist dagegen die Entscheidung des Reichsgerichts, Urteil vom 29. Mai 1929, RUG. 588/28.

Hier war bei Ausbruch des Arbeitskampfes und erfolgter Entlassung der Belegschaft infolge des Arbeitskampfes zufällig einige Tage vorher die Neuwahl zur Durchführung gekommen, während die Amtsduauer der bisherigen Betriebsvertretung noch einige Tage weiter lief. Die eingesetzten Betriebsratsmitglieder gehörten sowohl der alten als auch der neuen Betriebsvertretung an. Das Reichsgericht entschied, daß nach Abbruch des Arbeitskampfes und erfolgter Wiedereinstellung dieser Betriebsratsmitglieder ihr altes Amt normalerweise abgelaufen sei, während das neue Amt noch gar nicht angetreten war, aber auch nicht angetreten werden könnte, weil die Ersatzmitglieder bereits nachgerückt waren.

Diese Entscheidung halten wir nicht für richtig. Die Ersatzmitglieder waren nicht nachgerückt, sondern sie waren gemäß § 40 des Betriebsrätegesetzes während der Dauer der Verhinderung der Betriebsratsmitglieder vorübergehend in die Betriebsvertretung eingetreten. Aus dieser hätten sie sofort wieder aussteigen müssen, nachdem die Behinderung der Betriebsratsmitglieder beobachtet war. Daß eine derartige Entscheidung des höchsten Gerichtes möglich ist, ist nur dadurch zu erklären, daß es sich hier um einen Betrieb gehandelt hat, auf dem die Gewerkschaften keinen Einfluß haben. Denn Ersatzmitglieder, die auch Gewerkschaftsmitglieder sind, würden sich geweigert haben, endgültig die Betriebsratsämter ihres im Kampf stehenden Arbeitskollegen zu übernehmen.

e) Amtsenthebung von Betriebsvertretungsmitgliedern wegen Mißbrauch der Betriebsversammlung.

§§ 39, 41, 48 BAG.

Der Betriebsratsvorsitzende hatte eine gesetzliche Betriebsversammlung inmitten ihres Verlaufs geschlossen und sofort eine gewerkschaftliche Tagesordnung eingehoben und erledigen lassen, wobei die seiner Gewerkschaft oder anderer Gewerkschaften angehörenden Belegschaftsmitglieder anwesend blieben. Nach Erledigung dieses gewerkschaftlichen Teiles nahm die gesetzliche Betriebsversammlung ihren Fortgang. Hierin sieht das Reichsgericht einen Verstoß gegen die Aufgaben der Betriebsvertretungsmitglieder. (Reichsgericht, Beschluß vom 10. Juli 1929, RUG. RB. 15/29.)

Das höchste Gericht stellt fest, daß diese Verfehlung allein jedoch zur Amtsenthebung noch nicht ausreichend sei. Wir können unseren Betriebsvertretern aber nur empfehlen, derartige Maßnahmen zu unterlassen. Eine solche Durcheinanderwürfelung von geistiger Betriebsversammlung und gewerkschaftlicher Belegschaftsversammlung liegt auch nicht im Interesse der Gewerkschaftsbewegung. Jede Sache ist für sich zu behandeln.

f) Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer durch die Betriebsvertretung.

§§ 39, 41, 66 Ziffer 6 BAG.

Die Betriebsvertretungsmitglieder haben gesetzliche Pflichten zu erfüllen. Das legt ihnen auch in der Ausübung politischer oder gewerkschaftlicher Tätigkeit innerhalb des Betriebes gewisse Verpflichtungen auf. Es würde eine Verlegung dieser gesetzlichen Pflichten bedeuten und ein Grund zur Amtsenthebung sein können, wenn Betriebsratsmitglieder als solche politische oder gewerkschaftliche Tätigkeit innerhalb des Betriebes ausüben und wenn damit eine Störung und Belästigung anders gesetzter Arbeiter verbunden ist. (Reichsgericht, Beschluß vom 10. Juli 1929, RUG. RB. 15/29.)

In vielen Betrieben ist es auf Grund der Arbeitsordnung überhaupt verboten, während der Arbeitszeit politische oder gewerkschaftliche Tätigkeit auszuüben. Diese Tätigkeit ist auf die Arbeitspausen und auf die arbeitsfreie Zeit zu beschränken. Nebenfalls müssen wir unseren Betriebsvertretungsmitgliedern anraten, in dieser Beziehung die notwendige Vorsicht und Zurückhaltung zu üben.

g) Begriff Betrieb mit "wirtschaftlichen Zwecken".

§ 71 BAG.

Es wird hervorgehoben, daß sich die Pflicht des Unternehmers, über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeiter beruhenden Betriebsvorgänge Aufschluß zu geben sowie Lohnbücher und die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen vorzulegen, nur auf Betriebe mit "wirtschaftlichen Zwecken" beziehe. Wirtschaftliche Zwecke seien solche, die auf die unmittelbare Erlangung wirtschaftlicher Vorteile oder die Abwendung wirtschaftlicher Nachteile, auf die Gütererzeugung oder den Güterumsatz gerichtet sind. Hierin sei ein Nebenzweigamt der Reichsbeeresverwaltung, trocken, daselbst mehrere hundert Handwerker beschäftige, reich Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken, da es lediglich der Beschaffung, Verwaltung, Unterhaltung und Instandhaltung der für das Heer bestimmten Waffen und des Heeresgerätes aller Art diene. Dies sei aber kein wirtschaftlicher Zweck, sondern lediglich eine "verwaltende" Tätigkeit. (Reichsgericht, Beschluß vom 27. März 1929, RUG. RB. 5/29.)

Wir halten diese Auffassung nicht für richtig und verweilen statt weiterer Ausführungen auf Platon, Kommentar zum Betriebsrätegesetz, 12. Auflage, Anmerkung 1 zu § 71.

h) Dienstvorschriften und Arbeitsordnungen sind nur gemeinsam mit der Betriebsvertretung zu erlassen.

§§ 75 und 80 BAG.

Daher das für alle Betriebe gilt, die unter das Betriebsrätegesetz fallen, also auch für die Reichsbahn, die Reichspost u. a., wird erneut festgestellt in dem Urteil vom 13. Juli 1929, RUG. 91/29 und in dem Beschluß vom 10. Juli 1929, RUG. RB. 12/29.

i) Begriff "Mitwirkung" der Betriebsvertretung.

§ 78 Ziffer 2 BAG.

Der Betriebsrat ist, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, berufen, bei Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit mitzuwirken. Indessen sei der Unternehmer nicht verpflichtet, diesen Weg der Betriebsvereinbarung zu beschreiten. Er könne auch im Wege der einzelvertraglichen Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeiführen. (Reichsgericht, Urteil vom 8. Juni 1929, RUG. 32/29.)

In dieser abstrakten Form halten wir die Auffassung des höchsten Gerichtes nicht für richtig. In den Fällen, wo Unternehmer sich mit der Betriebsvertretung überhaupt nicht in Verbindung setzen, ist es zweifelhaft, ob die ausgesprochene Kündigungssicht ernsthaft gemeint war. Daß die Betriebsvertretung ihrerseits Verhandlungen mit dem Unternehmer aufnehmen kann, ist vollkommen unbefreit und war auch in dem vorliegenden entschiedenen Streitfall geschehen. Wegen der tatsächlichen Rechtslage weisen wir auf den Urteil von Herschel in der "Arbeitsrechts-Praxis", 1929, Seite 187.

k) Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Strafseßlung im Einzelfall.

§ 80 Abs. 2 BAG.

Die Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Strafseßlung im Einzelfall wird erneut bestätigt in dem Urteil vom 13. Juli 1929, RUG. 91/29 und dem Beschluß vom 10. Juli 1929, RUG. RB. 12/29.

Der Beschluß betrifft die Reichspost, wobei das höchste Gericht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß für die Reichspost in dieser Beziehung genau dieselben Bestimmungen gelten wie für alle übrigen Betriebe, die unter das Betriebsrätegesetz fallen.

Nach der nunmehr abgeschlossenen vorliegenden Rechtsprechung zu dieser Streitfrage ist die Rechtslage folgendermaßen: Der Unternehmer kann Strafen (Geldstrafen, Verwarnungen, Verweise) nur gemeinsam mit der Betriebsvertretung verhängen. Erfolgt die Bestrafung einseitig nur durch den Unternehmer, dann kann der bestrafte Arbeiter im Urteilsverfahren feststellen lassen, daß die Bestrafung rechtsunwirksam ist. Es kann aber auch die Betriebsvertretung im Geschäftsbetrieb die Freistellung der Rechtsunwirksamkeit der Bestrafung herbeiführen. Scheitern die Strafseßlung infolge Nichteinigung von Unternehmer und Betriebsvertretung, so kann der Unternehmer seinesfalls im Strafverfahren von den Arbeitsgerichtsbehörden feststellen lassen, daß und in welcher Höhe oder Form er eine Strafe verhängen darf. Mit dieser Feststellung durch die Arbeitsgerichtsbehörden ist die Strafe immer noch nicht verhängt, sondern der Unternehmer hat nunmehr nur das Recht, im Rahmen des ergangenen Beschlusses die Bestrafung selbständig vorzunehmen.

l) Welche Betriebsvertretung hat die Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsvertretungsmitgliedes zu erzielen?

§ 90 BAG.

Gehört ein Belegschaftsangehöriger dem Betriebsrat und damit selbstverständlich auch dem Arbeiterrat und vielleicht noch einem Gefamtbetriebsrat an, dann muß der Unternehmer die Zustimmung zur Entlassung bei sämtlichen drei bzw. zwei Betriebsvertretungen beantragen. Gibt auch nur eine dieser Betriebsvertretungen die Zustimmung nicht, dann gilt dieselbe überhaupt als verweigert. Das wurde von dem Reichsgericht erneut entschieden in dem Urteil vom 8. Juni 1929, RUG. 595/29.

m) Keine Anwendung des allgemeinen wichtigen Entlassungsgrundes auf Betriebsvertretungsmitglieder.

§ 90 Abs. 2 Ziffer 3 BAG.

Der Betriebsvertretungsmitgliedern aufzuhende außerordentliche Kündigungsschutz berührte nicht die für ihr Arbeitsverhältnis geltenden Kündigungsschriften und gibt damit keinen Anlaß, den Betriebsvertretungsmitgliedern gegenüber durchweg die Möglichkeit stiller Kündigungen gestatten zu lassen, die § 124 Gewerbeordnung weitergegeben ist § 128 Gewerbeordnung bietet. In diesem Sinne entscheidet das Reichsgericht nunmehr in ständiger Rechtsprechung, neuerdings in dem Urteil vom 19. Juni 1929, RUG. 552/28.

n) Beginn des besonderen Betriebsräteentlassungsschutzes.

§§ 90/97 BAG.

In ständiger Rechtsprechung hält das Reichsgericht daran fest, daß der Beginn der Amtszeit und des Kündigungsschutzes zusammenfallen und daß das Amtsjahr eines neuen Betriebsrates seinesfalls vor dem Ende der Amtszeit des früheren beginnt. Bestand ein Betriebsrat bisher nur aus Arbeitern und haben sich bei der Neuwahl auch die Angestellten beteiligt und nur eine Liste eingerichtet, dann gelten zwar die auf der einen Liste der Angestellten verzeichneten Bewerber ohne weiteres als gewählt. Das bestimmt aber nur ihr Amt, nicht dagegen dessen zeitlichen Beginn. War das Amtsjahr des alten nur aus Arbeitern bestehenden Betriebsrates noch nicht abgelaufen, dann konnte die Amtsduauer des neuen Betriebsrates also auch der Angestelltenmitglieder erst nach Ablauf des Amtsjahrs der alten Betriebsvertretung beginnen. Bis zu dieser Zeit hatten die Mitglieder des neuen Betriebsrates noch keinen Anspruch auf den besonderen Entlassungsschutz der §§ 90/97 des Betriebsrätegesetzes, sondern nur auf den besonderen Entlassungsschutz des § 95 des Betriebsrätegesetzes. Außerdem hätten die noch nicht im Amt befindlichen neuen Betriebsvertretungsmitglieder gegen ihre Kündigung Einspruch bei dem noch im Amt befindlichen alten Betriebsrat gemäß §§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes einlegen können. Wenn die Kündigung vor dem spätestens zulässigen Kündigungstermin ausgesprochen wird, und wenn erst später die Mitgliedschaft zum Be-

triebsrat erworben wird, wird dadurch die vorher ausgesprochene Kündigung nicht unwirksam. Ist die vorzeitige Kündigung im Hinblick auf eine bevorstehende Betriebsratswahl erfolgt, so kann § 95 BVRG. Platz greifen. Im übrigen ist die Wirkung und der Bestand der Kündigung nach Maßgabe derjenigen Rechtslage zu beurteilen, die zu der Zeit obwaltet, zu welcher sie ausgesprochen wird. (Reichsgericht, Urteil vom 12. Juni 1929, RAG. 83/29, 84/29, 35/29, 39/29, 40/29.)

Wir halten den letzten Teil der wiedergegebenen Auffassung des höchsten Gerichtes nicht für richtig. Wenn ein Unternehmer, wie im vorliegenden Falle, mehrere Monate vor Ablauf der Zeit, wo derlei die Kündigung noch aus sprechen kann, tatsächlich eine Kündigung vornimmt, so ist das ein sehr außergewöhnlicher Vorgang. Da durch eine solche vorzeitige Kündigung, die Arbeitslust der betroffenen Angestellten oder Arbeiter natürlich nicht gehoben wird, hilft sich jeder Unternehmer, früher zu kündigen als unbedingt zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen notwendig ist. Wird trotzdem eine Kündigung monatelang vorher ausgesprochen, so hat dies keinen besonderen Grund. In vorliegenden Falle wollte der Unternehmer den Betriebsräteentlassungsschutz beseitigen. Es mag richtig sein, daß die Wirkungen und der Bestand der Kündigung nach Maßgabe derjenigen Rechtslage zu beurteilen ist, die zu der Zeit obwaltet, zu welcher sie ausgesprochen wird. Die Notwendigkeit von Massenentlassungen konnte im vorliegenden Falle die Anwendung des § 95 des Betriebsrätgegesetzes zugunsten der betroffenen Betriebsratsmitglieder nicht ausschließen, denn ihre vorzeitige Kündigung ist nur ausgesprochen worden, weil sie demnächst den Entlassungsschutz des Betriebsrätgegesetzes in Anspruch nehmen konnten. Die Gründe, die der Unternehmer für die vorzeitige Kündigung angegeben hat, hätten nur in einem Verfahren gemäß § 88 Nr. 97 des Betriebsrätgegesetzes wegen Zustimmung bzw. Erstattung zur Entlassung des Betriebsratsmitglieder Berücksichtigung finden können.

o) Änderung der Arbeitsbedingungen von Betriebsvertretungsmitgliedern und Entlassungsschutz.

SS 96/97 BVRG.

Will der Unternehmer irgendwelche Änderungen der Arbeitsbedingungen von Betriebsvertretungsmitgliedern vornehmen, dann ist hierzu die Zustimmung der Betriebsvertretung oder die Erstattung der Arbeitsgerichtsbehörden notwendig. Der Unternehmer kann ein Betriebsvertretungsmitglied, das sich weigert, die neuen Arbeitsbedingungen anzuerkennen, ohne die Zustimmung der Betriebsvertretung oder die Erstattung der Arbeitsgerichtsbehörden nicht entlassen. Es handelt sich hier um das Angebot von Lohnminderung, von Arbeitszeitverlängerung, von Kurzarbeit oder von Auszeittagen. Der Unternehmer kann auch nicht einwenden, daß die übrige Belegschaft sich mit den neuen Arbeitsbedingungen einverstanden erklärt habe. Dieser Einverständnis der übrigen Belegschaft hat gegenüber der Weigerung der Betriebsvertretungsmitglieder selbst keinerlei rechtliche Bedeutung. Es kann den Rechtsanprüchen der Betriebsvertretungsmitglieder keinerlei Abbruch tun, daß die übrige Belegschaftsangehörigen auf ihren Rechten nicht bestanden haben. Dagegen müssen in derartigen Fällen die Betriebsvertretungsmitglieder den einseitigen Anordnungen des Unternehmers widersprechen. Sie dürfen außerdem nicht die geringere Entlohnung widerspruchlos annehmen, da die Unterlagerung eines Widerspruchs als Einverständnis mit der Maßnahme des Unternehmers gedeutet werden kann. (Reichsgericht, Urteil vom 19. Mai 1928, RAG. 23/28, vom 29. September 1928, RAG. 181/28, vom 24. Oktober 1928, RAG. 27/28, vom 8. Juni 1929, RAG. 82/29 und vom 19. Juni 1929, RAG. 552/28.)

p) Betriebsstilllegung, Aussperrung und Entlassung von Betriebsratsmitgliedern und Belegschaftsangehörigen.

SS 96/97 BVRG. SS 84 ff. BVRG. und Betriebs-

stilllegungsverordnung.

W. Der Betrieb des Unternehmers ein neuer Betrieb, so hat umgekehrt der frühere Betrieb aufgehört zu bestehen. Er ist wirklich und endgültig stillgelegt, und zwar rechtmäßig stillgelegt, da der Unternehmer die Ermächtigung zur Stilllegung unstrittig erhalten hat. Zugleich ist dagegen, daß die Entlassung der Betriebsratsmitglieder infolge der wirklich und vollständig durchführten Stilllegung erforderlich war. Endlich entfällt mit der Annahme eines neuen, selbständigen Betriebes des Unternehmers zugleich auch der Rechtsgrund, aus dem allein nach Maßgabe des sonstigen Betriebsvorbrings die Betriebsratsmitglieder die Befugnis ableiten konnten, Ansprüche aus angeblich ungerechtfertigter Entlassung gerade gegen den Unternehmer des neuen Betriebes (statt gegen den Unternehmer des früheren Betriebes) zu erheben. (Reichsgericht, Urteil vom 3. Juli 1929, RAG. 51/29.)

Das höchste Gericht hat es bisher grundsätzlich vermieden, auf die Streitfrage einzugehen, ob auch dann tatsächlich eine Stilllegung im Sinne der Stilllegungsverordnung oder des Betriebsrätgegesetzes vorliegt, wenn der Unternehmer seinen Betrieb an einen anderen Unternehmer verkaufte hat, der ihn weiterführt oder der ihn nur deshalb stilllegt, weil er in seinem eigenen Betrieb infolge Rationalisierung desselben die Produktionsmenge mit herstellen kann um den Kundenkreis des Unternehmers, der seinen Betrieb verkaufte hat, mit zu beliefern. Angeichts der Tatsache, daß die Rationalisierung und Technisierung einen außerordentlichen Umfang angenommen hat, ist die Stellungnahme der Arbeitsgerichtsbehörden zu dieser Streitfrage außerordentlich wichtig. Sollen Belegschaftsangehörige, die viele Jahre in einem Betrieb tätig waren oder Betriebsräte, die den besonderen Entlassungsschutz penitenti, nur deshalb alle diese Rechte einbüßen, weil der Unternehmer

seinen Betrieb mit hohem Gewinn verkaufte hat und weil der neue Unternehmer die bisherigen Arbeiter deshalb nicht übernimmt, weil er die Erfüllung der aus dem Betriebszugehörigkeit erwachsenen Rechte der Belegschaft nicht mit in Kauf nehmen will? Wir vertreten die Ansicht, daß in diesen Fällen der bisherige Unternehmer, der den Betrieb verkaufte hat, diese Rechte erfüllen muß ebenso wie bei derartigen Verkäufen Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Betriebe, Patente, Lizzenzen und Kundenkreis bewahrt und von dem den Betrieb übernehmenden Unternehmer vergütet werden, sind auch die Rechte der Belegschaftsangehörigen zu bewerten. Wenn auch nach dem heute geltenden Recht zwar die Rechtsansprüche der Arbeiter aus der Betriebszugehörigkeit ermagt, die Erfüllung derselben jedoch dem jeweiligen Unternehmer obliegt, so darf der den Betrieb übernehmende Unternehmer nicht gewungen werden kann, auch diese Verpflichtungen zu übernehmen, so darf sich doch der bisherige Unternehmer auf diese Weise seinen Verpflichtungen gegenüber der Belegschaft nicht entledigen dürfen.

August Weidner

Wieder hat der Deutsche Verkehrsverein einen seiner besten Freunden und Getreuen verloren. Kollege August Weidner, der Bevollmächtigte unserer Mitgliedschaft Hannover, hat am Nachmittag des 18. August die Augen für immer geschlossen. Ein Herzleiden, das er sich während des Völkerkriegs zugezogen und das in der schweren, aufreibenden Arbeit eines Gewerkschaftsfunktionärs immer schwerer wurde, hat seinem für die Organisation und für seine Kollegen so wertvolles Schaffen ein Ende bereitet. Zu spät, wie so häufig bei diesen Gewerkschaftsangestellten, versuchte Weidner durch eine kurze Unterbrechung seiner Arbeit dem Leidenden Herr zu werden. Der Pflichtstreue wurde ein Opfer seiner Pflichterfüllung.

August Weidner wurde am 6. Juni 1875 geboren, er erreichte also nur ein Alter von 54 Jahren. Unserer Organisation trat er am 21. Januar 1900 bei. Wie es bei unseren alten Kollegen meistens der Fall war, stand er vom ersten Tag in der Bewegung. Das ist erklärlich, denn zu jener Zeit bot die verhältnismäßig schwache Organisation ihren Mitgliedern sehr wenig Aussicht auf sinnende Erfolge. Nur der Idealismus und die Erkenntnis, daß es ohne festen Zusammenschluß keine Abstellung des Arbeitervolks geben konnte, führte die Kollegen in die Organisation, und Idealismus und Erkenntnis zwangen sie in ihre damals so überaus schwere Funktionärsposten. So packte unsere Sache auch den Kollegen Weidner. Unermüdlich war er tätig, aus der Organisation ein festes Bollwerk gegen die Unternehmerwillkür zu machen und eine scharfe Angriffswaffe. Als mit der Errichtung der Organisation die Zahl der besoldeten Funktionäre an Weidners Wirkungsstätte vermehrt werden mußte, da sicherten sich die Kollegen in Magdeburg die unermüdliche Arbeitskraft des Kollegen Weidner. Er wurde am 15. November 1906 als Kassierer angestellt, eine Funktion, die er 1911 mit der des zweiten Bevollmächtigten tauschte. Als Angestellter hat er seine Arbeitsleistung für die Organisation bis auf das äußerste gesteigert.

Von der Arbeitskraft hat dann auch die Mitgliedschaft Hannover profitiert. Am 1. März 1914 übersiedelte Weidner von Magdeburg nach Hannover. Es kam bald der Krieg, dem die Zeit des Zusammenbruchs, der Bruderkämpfe und des Wiederaufbaues folgte. Weidner hat allen diesen Belastungen mit der Selbstsicherheit eines Mannes standgehalten, der sich auf dem richtigen Weg weiß. Über die stets wachsende Belastung zeigte er seiner Gesundheit. Die Mitgliedschaft Hannover blieb nicht zuletzt dank der Tätigkeit Weidners in allen Wirken der Zeit gesund, aber ihr Führer hat seine Gesundheit dabei zugesezt.

Ein typisches Arbeiterschicksal — allgemein gültig.

Nur der Vollständigkeit halber erwähnen wir, daß Weidner sein Wissen und Können selbstverständlich auch in den Dienst der übrigen Organisationen unserer freien Arbeiterbewegung stellte. Ihr Verlust ist durch den Tod Weidners nicht minder schwer als unser.

Kollege Weidner hat sich durch seine Lebensarbeit ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Wir werden ihn nie vergessen und solange der Sinn für Dankbarkeit nicht gestorben ist, werden auch unsere Mitglieder seiner gedenken.

Ein Kämpfer ging dahin — eifert ihm nach, mehr Dank verlangt der schlichte brave Kämpfer nicht.

Zum Jahresbericht der Berufs- genossenschaft für den Einzelhandel.

Der Bericht über „Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften“ ist für die breite Öffentlichkeit bestimmt. Die Berufsgenossenschaft fordert ihre Mitglieder auf: „Geben Sie diesen Bericht Ihren Betriebsleitern, Hausmeistern, Mitgliedern des Betriebsrats u. a. zu lesen.“ Wir empfehlen daher den Kollegen, wenn die Unternehmer dieser Auflösung der Berufs- genossenschaft von sich aus nicht kommen, um Aus- häufung des Jahresberichts zu erneuern.

Einleitend wird eine kurze Übersicht über einschlägige gesetzliche Neuregelungen im Jahre 1928 gegeben. Die Unfallmeldungen betragen 22 003 (darunter 49 Todesfälle), gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 5790. Erstmalig entstellt wurden 3370 Unfälle und 59 Todesfälle. Im Vergleich zu andern Berufs- genossenschaften liegen bei der Einzelhandelsberufs- genossenschaft die Unfallziffern nicht übermäßig hoch. Betrachtet man aber einmal die Entwicklung der Unfallhäufigkeit im Laufe der letzten Jahre, so zeigt sich ein geradezu erfreuliches Bild.

Auf 1000 Versicherte kamen

1924 gemeld.	Unfälle 9,77	erstmalig entstäd.	Unfälle 1,20
1925	14,00	"	1,57
1926	23,30	"	2,89
1927	30,38	"	3,81
1928	36,00	"	5,80

Zwischen den Zahlen nicht gezogen. Es wird auch nicht die von manchen Berufsgenossenschaften bei Unfallhäufung in den letzten Jahren gebrauchte Ausrede angewandt, daß die Erweiterung des Kreises der Unfallversicherung zur Vermehrung der Unfallmeldungen und der Entstädigungen geführt hat.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft war sich wohl darüber klar, daß es angeblich der relativen Unfallsteigerung auf das Vielfache im Laufe von fünf Jahren nichts zu beschuldigen gibt. Soweit wir informiert sind, hat auch der Vertreter des Reichsversicherungsamtes anlässlich der Begründung des Berichts durch den Vorstand der BG. und die Versichertenvertreter auf die äußerst bedenkliche Entwicklung hingewiesen. Worauf sie zu erwidern zu führen sei, sei auch dem Reichsversicherungsamt nicht klar geworden, man steht vor einem Rätsel". Des Rätsels Lösung ist ihm dann allerdings schnell durch die Versichertenvertreter gegeben worden, die den anscheinend etwas weitschreitenden Herrn auf die Steigerung der Arbeitsintensität, die Sabotage der Unternehmer und Betriebsführer bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und Einführung notwendiger Verbesserungen und die ungenügende Betriebsüberwachung hinwiesen, die zu den erstaunlichen Unfallsteigerungen führten. Es ist bezeichnend, daß der Vorstand nicht einmal den Versuch unternommen, diese Neuerungen der Versichertenvertreter abzuschwächen. Er begnügte sich mit dem Hinweis auf die Einbeziehung des Weges von und zur Arbeitsstelle in die Unfallversicherung, worauf 10 Prozent der Unfälle fallen.

Bei den Betriebsrevisionen, deren Zahl, wohl weil sie niedrig ist, nicht angegeben wird, auch die Zahl der in den revidierten Betrieben beschäftigten Versicherten ist nicht genannt, wurden 7582 Berichte gegen die Unfallverhütungsvorschriften festgestellt. Beantwert wurden u. a. Leitern in 688 Fällen, Treppen, Handläufe, Fußböden, Beleuchtung, Notausgänge, Verkehrswände in 527 Fällen, fehlende oder mangelhafte Verbandskästen in 1423 Fällen und fehlende Unfallverhütungsvorschriften, sonstige Baren und Bedienungsvorschriften in 8210 Fällen. Die Erledigung der Beanstandungen schlägt der Bericht folgendermaßen. Sie „werden in der Regel bestreit und erforderlichenfalls entsprechende Mitteilung an die Berufsgenossenschaft verlangt“. Sie erledigten sich ohne Erinnerung bei 280, nach erster Erinnerung bei 541 und nach zweiter Erinnerung bei 61 Betrieben. Wo eine Mitteilung trock weiter Erinnerung nicht erfolgte, wurden Nachprüfungen vorgenommen, die bis auf einen Fall eine Erledigung der Beanstandungen ergaben. Hier lagen besondere Umstände vor, die die Erfüllung verbündeten, so daß von einer Bestrafung abgesehen wurde. In solcher „Durchführung“ der Unfallverhütungsvorschriften findet das Empörnern der Unfallziffern im Bereich der Einzelhandels-BG. seine beste Erklärung.

Die Grämie, die die Betriebe für solche Betriebsüberwachung an Unfallentstädigungen zahlen, der Bericht nennt das „Unfalllast“, beträgt 1 851 726,78 Mark.

Betrübtigt man, daß auf 1000 Versicherte 36 gemeldete Unfälle kommen und sich insgesamt 22 003 Unfälle ereigneten, so ergibt sich eine Gesamtziffer der Versicherten von 610 000. Die „Unfalllast“ beträgt also je Versicherten rund 3 (drei) Mark.

„Die Heranziehung der Mitglieder des Betriebsrates zu den Revisionen hat sich überall da bewährt, wo Personen in Betracht kommen, die mit dem Betriebs-, Lager-, Baumarkt, Betriebsleiter vertraut waren, nicht dagegen, wenn es sich um Büroangestellte handelt.“ — „Die Gleichgültigkeit der Unternehmer und der Betriebsleiter gegenüber den Maßnahmen der technischen Aufsichtsbeamten überzeugt im allgemeinen so lange, bis in den Betrieb ein Unfall vorgekommen ist.“ Man ist angeblich der oben mitgeteilten Erinnerungsformulare und der Unfallziffern anzuzeigen geneigt, daß die Gleichgültigkeit der Unternehmer auch noch erheblich darüber hinausgeht.

Der Bericht bringt ferner eine Reihe bemerkenswerter Unfälle, die auf die Gefahren bei unsachgemäßer Verwendung von maschinellen Anlagen, Verwendung gefährlicher Reinigungsmittel usw. aufmerksam machen und berichtet einige neue Schulzoorrichtungen. Diese Abschnitte empfehlen wir den Kollegen zur besonderen Beachtung und Besprechung in Betriebsversammlungen.

Jugend geleistet. Doch alles dieses ist für den KJW „Verrat“, „reformistische Spieler“, „Entzündungsversuche“ usw. Wir würden an diesem leeren Geschwätz vorübergehen, wenn wir nicht wüssten, daß gerade in nächster Zeit auf „höheren Befehl“ hin neue Kanonenaden kommunistischer Intelligenz gegen unsere Arbeit eröffnet werden. So lohnt es sich, den KJW im eigenen Vicht strahlend zu zeigen, indem wir einiges aus seiner eigenen Presse anführen.

Aus den Erklärungen, die bisher über die Notwendigkeit und Rolle des KJW gegeben wurden, folgt, daß die Arbeiterklasse neben dem KJW keine weiteren besonderen Jugendorganisationen benötigt.

Andere, besondere Jugendorganisationen neben dem KJW für einzelne solcher Gebiete, z. B. gewerkschaftliche Fragen, Sport oder irgendwelche politische Fragen, wären nicht nur Kräfteverwendung wegen der Wiederholung und Verwirrung der Arbeit, sondern auch eine große Gefahr.

Wir treten daher für den Grundsatz ein, daß der KJW die einzige besondere Jugendorganisation neben den Organisationen für die gesamte Arbeiterklasse sein soll.

Aus „Die Grundfragen der KJW“, „Das politische Grundwissen des jungen Kommunisten“, Bd. II.

Der II. Kongress, der eine in den Grundzügen unzweifelhaft richtige Einstellung unserer Bewegung gegeben hat, hat sich trotzdem eine gewisse Übertragung auszuhilfen kommen lassen, indem er den Satz von der Überflüssigkeit anderer Jugendorganisationen neben den KJW aufstellt. Es bedarf mitunter einer Reihe von Hilfsorganisationen der Arbeiterjugend, mit deren Hilfe sie gleichsam stufenweise zum KJW aufsteigen, ihm zustimmen kann. Zu solchen Organisationen gehört die Rote Jungfront in Deutschland, gehören die gewerkschaftlichen Jugendsektionen und Kommissionen.

Aus „Jugend-Internationale“, Heft 2, Oktober 1928.

Die gewerkschaftliche Jugendarbeit, wie sie heute von den Gewerkschaften geleistet wird, befürchtet sich in der Hauptsache auf allgemeine und berufliche Bildung der Jugendlichen, verbunden mit der Pflege des Sports, des Spiels und der Unterhaltung. Letzteres steht dazu noch besonders bei den FGJ-Gruppen im Vordergrund.

Es ist kein Wunder, daß dadurch die arbeitende Jugend bewußt von ihren eigentlichen Aufgaben und von ihrem Kampf, den sie mit den Erwachsenen führen hat, abgelenkt wird.

Aus „Der junge Bolschewik“ Nr. 11/12 Juli/August 1928.

„Die meisten Verbände tragen bis jetzt einen viel zu parteimäßigen Charakter, in diesen fallen jedoch keiner Partei, die sich aus Jugendlichen zusammensetzen. Sie verstanden nicht, durch lebendige, jugendgemäße Methoden den jungen Arbeiter an die Organisation zu fesseln. Der junge Arbeiter, der zu uns kommt, sucht im KJW nicht nur die Kampforganisation, die für seine politischen und wirtschaftlichen Interessen eintritt, sondern auch die Möglichkeit zur Befriedigung seiner kulturellen Bedürfnisse. Zur Erfüllung unserer Arbeitsmethoden ist es deshalb notwendig, die Psychologie der arbeitenden Jugend zu erkennen und sie zu berücksichtigen. Der Kongress hat von diesem Gesichtspunkte aus unsere bisherigen Methoden überprüft, alles Gute davon für unsere weitere Arbeit übernommen. Anderseits hat er auf Grund der Erfahrungen der einzelnen Berufe bei ihrer praktischen Arbeit neue Methoden für unsere Arbeit festgelegt. Bei Anwendung der jugendgemäßen Arbeitsmethoden dürfen wir uns nicht scheuen, auch solche von den bürgerlichen und sozialdemokratischen Jugendorganisationen zu übernehmen.“

Der Kongress hat aus dem Fehlen der jugendgemäßen Arbeitsmethoden in unseren Verbänden eine Reihe von Mängeln erklärt. So findet z. B. die Fluktuation ihre Ursache zum größten Teile darin, daß wir erstmals den jungen Arbeiter an unsere Organisation nicht zu fesseln verstanden haben, zweitens, daß wir an die neu eingetretenen Mitglieder dieselben Ansprüchen stellen wie an die älteren Mitglieder unserer Organisation, drittens, daß unsere Verwaltung vor allem Zensurungen, mit rein administrativ technischen Dingen angefüllt sind.“

Aus „Jugend-Internationale“, Heft 2, Oktober 1928.

Das ist der KJW im eigenen Vicht. Diese Organisation hat sich zur Aufgabe gemacht, die freigewerkschaftliche Jugendbewegung zu revolutionieren, trotzdem sie in ihren Reihen nach eigener Angabe (siehe „Jugend-Internationale“ Juli/August 1928, S. 615), nur 42 Prozent ihrer Mitgliedschaft gewerkschaftlich organisiert hat. Es wird an uns liegen, diesen „Revolutionären“ zu weisen, daß bei uns kein Verständnis für diese Phrasologie vorhanden ist. Kommt es doch den KJW nicht auf ernsthafte Kritik unserer Arbeit an, sondern er verfolgt ganz bestimmte politische Ziele. Wer darüber zweifelt, dem mag folgende Auszierung aus der „Jugend-Internationale“ Juli/August 1929, darüber aufklären:

„Für unsere wirtschaftlich-gewerkschaftliche Arbeit bietet die heutige Situation der wachsenden Verschärfung und Aufzehrung der Klassengegenseite des ansteigenden und sich stärkenden Klassenbewußtseins der Arbeiterschaft und Arbeiterjugend objektiv die günstigsten und besten Arbeitsmöglichkeiten. In Verbindung damit steht gerade auf diesem Gebiete unserer Massenarbeit, bei den Wirtschaftskämpfen, im Kampfe um die wirtschaftlichen Forderungen der arbeitenden Jugend im Betrieb und Betriebschule die Aufgabe der Errichtung des strategischen Ziels der Periode, nämlich: die Mehrheit der entscheidenden

Schichten der Arbeiterjugend für die kommunistische Politik zu erobern.“

Wir lehnen es ab, diese Einflüsse in unseren Reihen zu dulden, und halten es mit Karl Marx, der wohl noch nicht in dem Ruf steht, Reformist zu sein. Er sagt:

„Niemals dürfen die Gewerkschaften mit einem politischen Verein in Zusammenhang gebracht oder von einem solchen abhängig gemacht werden, wenn sie ihre Aufgaben erfüllen sollen; gefiebert dieses, so heißt es ihnen den Todestod geben. Die Gewerkschaften sind die Schulen für den Sozialismus.“

Dieses ist auch unser Grundsatz, und in diesem Sinne vorwärts an die Arbeit für die freigewerkschaftliche Jugendbewegung! Homiū.

Aus dem Verkehrsleben.

Reichsbahn und Reichspost.

Der Autobusverkehr.

Wie die Tagespresse meldet, ist jetzt nach langwierigen Verhandlungen der Vertrag über den Gemeinschaftsbetrieb von Kraftwagenlinien von der Reichspost auf der einen und der Reichsbahn auf der anderen Seite unterzeichnet und durch die Hauptverwaltung den einzelnen Reichsbahndirektionen zugestellt worden. Die weitreichenden Abmachungen des auch äußerlich umfangreichen Schriftstücks beschränken sich fast ausschließlich auf die nach dem 1. April 1929 eingerichteten und fünfzig neu zu betreibenden Linien. Mit dem Vertrag ist der Anfang einer Zusammensetzung des von der öffentlichen Hand betriebenen Kraftverkehrs gemacht, eine Maßnahme, die für die weitere Entwicklung des Überland-Omnibusverkehrs überaus bedeutsam ist.

Das Abkommen zwischen Reichsbahn und Reichspost betrifft vor allem den Personennahverkehr und erst in zweiter Linie die Güterbeförderung. Das Schwergewicht des öffentlichen Omnibusverkehrs wird bei der Post verbleiben. Sie stellt alle Fahrzeuge, Personal, Tankstellen, die gekämmte Verwaltung und alle sonst erforderlichen Einrichtungen für die am 1. April 1929 eingerichteten und fünfzig eingerichteten Verkehrs geschafft. Der Betrieb auf gemeinsame Rechnung derart, daß die Post mit 65 Proz. und die Reichsbahn mit 35 Proz. am Gewinn und Verlust beteiligt sind. Bedeutlich bei den Linien, welche als Wettbewerbsstreifen zur Schiene zu gelten haben (Kraftverkehrsverbündungen zwischen bereits durch Schiene verbundenen Orten, wobei der Anteil der Omnibuslinien, die eine Streckenlänge bis zu 30 Kilometern haben, höchstens 15 Proz. und solcher, die eine Streckenlänge von über 30 Kilometern haben, höchstens mit 25 Proz. von den Schienenzügen nach oben oder unten abweichen darf), ist dieses Befestigungsverhältnis umgekehrt, also 65 Proz. für die Reichsbahn und 35 Proz. für die Reichspost. Die Sonderbehandlung des Parallelverkehrs dürfte den Zweck haben, die Post finanziell an Konkurrenzstreiten zu destillieren.

Die Verhandlungsposition der Post war gegenüber der Reichsbahn in allen Teilen sehr stark. Sie verfügt über das weitaus größte Kraftfahrsystem in Deutschland und stellt das gesamte Betriebskapital. Die Post ist ferner in der Kraftlinienterminordnung von der Konzessionspflicht befreit und setzt die Reichsbahn durch den Vertragsabschluß mittelbar in den Genuss der Konzessionsfreiheit.

Bor allem aber war die Eisenbahn, nachdem zum 1. Oktober 1928 der Vertrag mit der Kraftverkehr der Reichsbahn in allen Teilen sehr stark. Sie verfügt über das weitaus größte Kraftfahrsystem in Deutschland und stellt das gesamte Betriebskapital. Die Post ist ferner in der Kraftlinienterminordnung von der Konzessionspflicht befreit und setzt die Reichsbahn durch den Vertragsabschluß mittelbar in den Genuss der Konzessionsfreiheit.

Bor allem aber war die Eisenbahn, nachdem zum 1. Oktober 1928 der Vertrag mit der Kraftverkehr der Reichsbahn in allen Teilen sehr stark. Sie verfügt über das weitaus größte Kraftfahrsystem in Deutschland und stellt das gesamte Betriebskapital. Die Post ist ferner in der Kraftlinienterminordnung von der Konzessionspflicht befreit und setzt die Reichsbahn durch den Vertragsabschluß mittelbar in den Genuss der Konzessionsfreiheit.

Offenbar als Entgegengesetztes zum Zurückspringen der Reichsbahn im Personennahverkehr ist der Vertrag der Post in Güterverkehr anzusehen. Die gekämmte Güterbeförderung im Überlandverkehr soll grundsätzlich eine Angelegenheit der Reichsbahn sein. Es bleibt jedoch der Post überlassen, ihren Park verkehr durch besondere Kraftfahrlinien auszuführen und einzelne Güterzüge mit den Omnibussen zu befördern. In den Einnahmen partizipiert die Reichsbahn nach dem im Personennahverkehr getroffenen Schlüssel 35 zu 65 bzw. umgekehrt. Auf den vor dem 1. April 1929 eingerichteten Omnibuslinien behält die Post jedoch die Güterbeförderung für eigene Rechnung. Sie verpflichtet sich aber, diesen Verkehr nicht weiter auszubauen. Umgekehrt wird die Reichsbahn zu gegebener Zeit die vor dem 1. April 1929 von ihr selbst betriebenen Personenstrassen auf die Reichspost übertragen. Die Post übernimmt dann die zu diesen Strecken gehörenden Fahrzeuge und Worräte an Ersatzteilen, Betriebsstoffen usw.

Das Abkommen regelt ferner die Einzelheiten der Rechnungsverfahren, die Aufführung durchgehender Tarife für Eisenbahn und Omnibus, die Reichsverhältnisse

zuise gegenüber der Reichsbahn und insbesondere die Haftpflicht, ferner das einzuhaltende Verfahren bei Auslieferung einzelner Unten oder des gesamten Vertrages, Schiedsgerichtsbarkeit in Streitfällen u. a. m. Dem Wettbewerber dritter Unternehmer gegenüber sichern sich die Vertragspartner eine nachdrückliche gegenseitige Unterstützung zu.

Allgemeines.

133 Autos verbrannt.

In dem französischen Seebad Chatelaillon, in der Nähe von La Rochelle, brach in der Nacht zum Sonntag ein Brand aus, dem eine Autogarage mit insgesamt 133 Automobilen und drei Autobussen zum Opfer fielen. Das Feuer wurde von drei jungen Mädchen entdeckt, die von einer Feier nach Hause zurückkehrten. Der Wächter war eingeflossen und wurde erst durch die Explosion eines Benzintanks geweckt. Nur mit Mühe konnte er sich vor den Flammen in Sicherheit bringen. Da sich in unmittelbarer Nähe der Brandstelle ein daneben liegendes Hotel in großer Gefahr befand, mußte ein daneben liegendes Hotel in großer Gefahr geräumt werden.

Hoffentlich legen die Autofabrikanten dem Wächter eine Pension aus.

Literatur.

Alle hier angezeigten Schriften sind durch die Bundesbuchhandlung, Verlagsanstalt „Cassier“, zu beziehen. Bestellungen durch die Orte verwalten.

Im Vande der roten Macht. Neuer Deutscher Verlag, Berlin, Karl. I. M.

Herr Dr. Bruno Frei hat einige offizielle Berichte der Roten Fahne über das „Arbeiterparadies“ in Russland literarisch aufgezählt und gibt sie nun als „Russetriumph“ Russischer Bilderbogen heraus. Herr Kuhn in Neuhausen ist ein Waisenkind dagegen. Der Witzkettels des Verlags ruhmt, daß Frei mit „Liebe“ schildert: Liebe macht blau.

Schließener: Der Tischlerberuf. Eine berufskundliche beratende Darstellung für Eltern und Erzieher, deren Schuhbedürfnisse den Tischlerberuf erlernen wollen. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin. Preis 1.00 RM.

Eltern, die vor der Frage stehen, ob ihr Junge den Tischlerberuf erlernen soll, kann nicht dringend genug geraten werden, dieses Buchlein zu lesen, bevor sie den Lehrvertrag abschließen. Dann aber sollte es jeder junge Mensch lesen, der den Tischlerberuf als Lebensinhalt und Lebensmöglichkeit erwählt hat. Die jetzt immer mehr schon in den allgemeinbildenden Schulen der Werkunterricht gepflegt wird, hierbei das Holz und seine Bearbeitung reicht bestellt sind und so gewissermaßen auf den Tischlerberuf hingewiesen wird, sei auch die Lehrerwahl auf dieses Buch aufmerksam gemacht.

Beamtenhaft und Verwaltungsreform. Kundgebung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes zur Reichs- und Verwaltungsreform am 18. Mai 1929. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes m. b. H., Berlin, M. 25. Potsdamer Str. 106. Preis 0.50 M.

Die Schrift gibt neben der Entschließung des Bundesausschusses des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes ein ausgezeichnetes Referat von Bürgermeister Dr. Carl Herz wieder, das den gegenwärtigen Stand der Reichs- und Verwaltungsreform behandelt.

Der Beamtenrechtschutz des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, Dr. Wölter, behandelt die Auswirkung der Verwaltungsreform auf das Beamtenrecht. Die Auseinandersetzungen der früheren österreichischen Staatsanwälte Dr. Karl Renner über „Die deutsche Nation, ihr Staatswesen und ihre Beamtenhaft“ beleuchten vom historischen Standpunkt aus das Werden des Beamtenrechts und mindern gleichfalls in die Parole ein, ein neues Volksbeamtenamt zu schaffen, das nötig sei, damit sich die deutsche Nation endlich den deutschen Staat fertigstellen kann.

Die Vertretung der Versicherer in den reichsgeschützten Krankenkassen. Herausgegeben vom Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, 25 Seiten. Preis 1.25 RM. Berlin 1929. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14, Inself. 6a.

Die Broschüre zeigt auf Grund einer Erhebung Anfang 1928 unter Verwendung recht anschaulicher Tabellen und Diagramme die Kräfteverhältnisse in den reichsgeschützten Krankenkassen.

Gesundheit, Zeitschrift für gesundheitliche Lebensführung des berufsreichen Volkes. Herausgeber: Hauptverband deutscher Krankenkassen e. V., Berlin-Charlottenburg 1, Berliner Straße 187.

Auch die Augustnummer dieser Leidenschaften Zeitschrift bringt wiederum eine Reihe interessanter Abhandlungen und zwar: „Hygienische Volksbildung und Krankenkassen“, „Krankheitsvorbeugung“, „Die Kurheime der Krankenkassen“, „Der unablässbare Wille“ von Dr. med. Eugen Kallesleiter; außerdem werden auch praktische Ratschläge für die Anlegung von Umläufen und Teilplatten gegeben, die auf Grund alter Erfahrungen und moderner wissenschaftlicher Erkenntnisse, besonders in der Kinderkrankenschaffung, eine wichtige Rolle spielen.

Die Zeitschrift wird an den Schaltern der Krankenkassen den Versicherern unentgeltlich ausgehändiglt.

Es ist richtig, daß Reichtum eine Anhäufung von Arbeit ist; nur ist es dabei gewöhnlich so, daß der eine die Arbeit verrichtet, und der andere — die Anhäufung. Und das wird dann von klugen Leuten „Arbeitsteilung“ genannt.

Leo Tolstoi.

Zur Unterhaltung und Belehrung

Start zur Weltreise.

Von Kurt Offenburg.

In zwei Wochen schon werde ich reisen. Heute in einem Monat wieder auf dem Atlantik schwimmen, vielleicht längst auf der Welt von Neufundland sein. (Wenn dieses Mal kein Nebel an den Bändern ist, sollte es mich wundern). In zehn Wochen werde ich von New Orleans, der südlich hellen Stadt, mit der Southern-Pacific nach Austin, Texas, fahren; über El Paso durch Arizona und das Tal des Salzflusses nach San Diego. Und sechs Wochen später werde ich — die Bullmancars sind langweilig wie eine englische Müh, und das helle Licht Kaliforniens wird abermals den Reis des Ungeübten haben — wieder mit dem Schiff von Vancouver über Frisco nach Honolulu fahren.

Honolulu! Ich werde unruhig, wenn ich daran denke, daß ich mit diesen beiden Augen die Inseln Dahu und Hawaii sehen werde, diese handvoll Land mitten im Pazifik, Urwald und Jetzeit ineinanderstürzend! Mangobaum um Säjil, der alles überwältigt und eindünnen will, die harten Spuren klapperiger Fordwagen vor Bambushütten, matthaue nahe Männer mit dem elastischen Schritt der wilden Tiere. In der Hafenstadt aber dampft hziges Leben, aufregendes aus Bluff, Ausdeutung und rabiater Genussucht.

Der Traum in meinem Gehirn sagt mir nichts von der Reise, die den Stillen Ozean hinab, die Westküste von Südamerika hinunterführt. Man wird in Iquique aussteigen und das heiße, trockene Grauen der Salpeterbergwerke schaudern erleben. Weiter. Patagonia. Viele unbehagliche Hände reißen das Gerät vom Schiff, packt auf und zieht nicht hinüber nach den farbigen Klippen des gesetzlosen Meeres, setzt nicht gebannt vom Anblick der Wogen, die über den Kai hinausfliegen —; denn die Dienststreitigen Burschen könnten dir entwischen, ehe du im Hotel („Haus Spanisch sprechender Portier“) ihre phantastischen Geldräume für Kofferträger auf ein Fünfzigstel gemindert hast. Mit dem Auto des Gasteinenden werden wie nach dem Vorort Concone fahren, der Stütze des eleganten Lebens. Schön und langweilig sind die Häuser, die wunderbar üppigen und gestuften Gärten; schön und langweilig sind die Frauen, und nichts als langweilig ist der barbarische Luxus wie in allen Städten Südamerikas. Über Temuco hat dafür die Kindlichkeit improvisierter Städte, abseits des Weltbetriebs. Indianerinnen, groß und braun, reiten durch die weißen, staubigen Straßen, die Jöpfe mit roten Bändern durchstoßen, schön gewickelte Ponchos um die Schultern, im silbernen Schmuck der selbst gehämmerten Spangen, Ketten und Schlieren.

Ungeheure Gebirge der Anden, Urmeer von Steinen, groß wie Häuser, Kaffeebäume zahllos, und der ewige Schnee als Kulisse dahinter. Und die reisenden Küsse, die man auf dem kleinen Pferd durchqueren wird; schauend im Sattel der Indianer, die Beine hochgezogen, damit man nicht ganz durchdrückt hinunterkommt. Der Mulo wird einen in widerspenstigem trab auf winzig schmalen Pfaden durch die selle Pracht des südlichen Urwaldes tragen, der nicht gefüllt und verworren ist wie die Wälder des Mittags am Äquator herum. Qualmende Flächen von ausgebranntem Baumbestand, wo irgendwo Siedler sein Wellblechhaus aufgeschlagen hat. Glühende See der Pampas, wenn die Casuare, die Straße Südamerikas, vor dem Auto davonstieben! . . . In weiter Ferne das reiche Buenos Aires und die erfüllende schlafe Herrlichkeit von Rio.

Träume vom Westen, vom Süden, vom Osten. Ich will nichts wissen von den Lebewesen Japans. Nicht aus moralischen Prinzipien — bewahrt Gott! — nur, weil ich weiß, daß sie längst für die Bedürfnisse des weißen Mannes gereift sind. Weiter ins Innere: Vielleicht ist Gräne R., die geheimnisvoll höfliche Dame, noch dort. Ich werde sie nicht besuchen, denn der Teufel holt die Zeitung und alle Korrespondentinnen. Habe ich nicht eine Empfehlung an Hanako Kohshima, die Tochter Yamada Kohshimas? Und bin ich nicht wieder siebzig Tage auf São gewesen? Ein Abend mit vollem Mond wird über dem Gärtnern ihrer Eltern aufsteigen, und da ich in der Zeit holder Blütenblüte ankomme... Wer träumt den Traum zu Ende?

Heute endlich war der große Tag. Ich habe die Tickets im Reisebüro abgeholt; die kleinen weißen, blauen, grünen Scheine, und lange Streifen, die mir das Tor der Welt öffnen. Liegen sie nicht neben mir auf dem Schreibtisch; neben dem Manuskriptblatt, auf das ich diese Zeilen schreibe? Wie manche Erhabung, wieviel ängstliche Spannung war nötig — sie fiel oft schwer genug — um diese Billets zu kaufen: eine Weltreise. Wieviel Atlanten habe ich gewälzt, wieviel Bücher über Länder und Kulturen gelesen, wieviel Sachverständige gefragt, wieviel Reisebüros abgelaufen. Werde ich zwei Jahre ausbleiben dürfen, ohne daß der Beutel leer wird? Natürlich kommen Luxusdampfer nicht in Betracht, aber die Frage war: Bräucher oder ein Koffer mit Einheitsfaßtute. Ob ich in Perseien ein Pferd laufen und einen Kurden als Führer nehmen kann; oder werde ich faul und mutlos mit einer Reisegesellschaft traben? . . .

Nicht mehr zu zählende Erwägungen und Pläne sind in diese Fahrt getragen! Wieviel Aufregung und Spannung!

Vorhin, vor wenigen Stunden, als der Beamte mit die Fahrkarte aushändigte und das Geld einsteckte und „Gute Reise“ wünschte (im Tonfall, wie ein Kellner „Gelegentlich Maßheit“ sagte) — da war von der großen Reisefreude plötzlich nicht viel zu merken. Lachen Sie nicht: Ja, ich war traurig, denn die Illusion, die Jahre lange, die Vorbereitung für diese Fahrt, die schwankende Hoffnung — alles zu Ende. Die Vorfreude da dahin! Soll man da nicht traurig sein? Wenn man längst gewiß durch zahllose Erfahrungen — weiß, daß der Traum schöner ist als die Erfüllung.

Fünf Erwachsene werde ich sehen und zwei Jahre älter darüber werden. Ich spreche ein böses Slang von Panee-English und Spanisch mit deutschem Akzent. Ich habe vergessen, wie die deutsche Lust schmeckt (und von den politischen Händlern weiß ich nur schwätzen); meine Freundin hat mir seit sechzehn Monaten nicht mehr geschrieben, sicher hat sie sich verheiratet — ein höherer Staatsbeamter trat stets ihr verdächtiger Komplex, so lange ich bei ihr war. Vielleicht stehen die gelehrten Bücher schlecht verpackt in Kisten bei irgendeinem Spezialeur und das schlimmste ist, mein zuverlässiger Freund, der wilde Fox, wird alt und krank geworden sein.

So werden sich die Dinge geändert haben. Ich sah die Welt, die ich nur stückweise kannte, und finde zu Hause eine Welt, die ich nicht mehr kenne. Wahrscheinlich habe ich noch weniger gekannt als U.S.A. oder Indien, das ich zum zweiten Male sah.

Liegen nicht die kleinen blauen, grünen und weißen Scheine und lange Streifen neben mir, neben diesem Manuskriptblatt, auf das ich diese Skizze schreibe? Und mit Herzklöpfen sage ich laut: ich werde reisen; und mit vorweg genommenem Heimweh nach diesem spiekerhaften eingerichteten Leben, das ich bis gestern so liebt hatte, daß nur die Lustigkeit auf diese große Fahrt mich an der Arbeit hielt. Ja: diese lange Reise, als das Ganze so phantastisch verheißungsvoll war, sie wird sich, wie die Wochen und Monate hier, in unendlich viele kleine Situationen zerlegen. In Stunden der Schwermut, in Tagen endloser Leere, da nichts ergreift und einen emportreizt kann; in die ruhigen Etappen körperlicher Vollkrise, wo jede Arbeit mit Kreiden gelanzt wird; in die seltsamen Zeiten, wo jeder Bild aufs Auge nur fruchtbaren Inspiration wird, und in die wenigen Momente, in denen der Schwung des Erlebens, der Aufstieg der eigenen Seele die Erhöhung über alle Masken identifiziert. Aber habe ich die Schattierungen unseres Daseins nicht auch hier erlebt? Glück beim Anblick einer lärmenden Birke in einem frühlingshaften Bauerngarten; oder Taukel der Gnade, wenn ein Einfall leuchtend auffauchte, oder Elegie über blödsinnige Tage des Kopfwechsels?

Sollte — sollte ich also die Kraft haben, zu verzichten? Hinzugehen zum Reisebüro, dem Beamten mit der Kellertimme sagen: „Ich kann nicht fahren! Nehmen Sie die Tickets zurück.“

„Gewiß, mein Herr!“ sagt er, „15 Prozent Buchungsgebühren müssen wir Ihnen abziehen.“ Und ich sage: „Ja“ — einverstanden und ohne Vorbehalt.

Nein! In zwei Wochen werde ich fahren. Zwanziger gebundene Kreislauf meines Seins, meines Gehirns wird sich nicht ändern — aber er wird sich aus anderen, uns unbekannten Quellen speisen.

Man wird bescheiden, wenn man die Dinge erreicht, die man ersehnt: Start zur Weltreise! Wohin ist der pathetische Klang dieser Worte gesunken?

Wie Tyll Ullenspel ein Bräutchen nahm, die Schwester heiratete und den Bruder unter den Tisch soss.

Als Tyll nach seinen ausgedehnten Fahrten wieder standhaftigen Boden betrat, war es tiefe Nacht in dem Walde vor Gent. Er war sehr müde, denn zehn Meilen sind auch für Tyll, den großen „Narren“, keine Kleinigkeit. Langsam schritt er über den wie eine Schlange sich windenden Pfad, bis ihm eine urale Eiche den Weg verpierte. Ihre knorrigen, wie gesbrochenen Äste waren ein unheimliches Bild gegen den sanft leuchtenden Nachthimmel, und in der Höhlung des morschen Stammes phosphoreszierte als gels wie höllenchein. Aber Tyll kannte keine Furcht vor diesen Dingen. Sie waren ihm lieber als alle Dummheit seiner Zeit, über die er die Länge seines vortrefflichen Spottes mit viel Mut und Freude ergoß, aber auch mit einem Zupfel Traurigkeit. Mit allerlei Gedanken für den kommenden Tag also beladen, setzte sich Tyll Ullenspel in die wind- und regengeschützte Höhlung der Eiche, im Wispern der vom Winde gerührten Millionen Blätter erquickenden Schlaf ein.

Wenn Tyls Magen nicht rebelliert, hätte er sicher bis in den Mittag geschlafen. Er gähnte noch, als erlein etwas unbedecktes Lager verließ, aber lustig wie fast immer, an ein reichliches Genter Frühstück, das er sich auf irgendeine Weise zu verschaffen gedachte, dentend, zog er für bald in den Morgen.

Als Tyll Ullenspel dann in der ersten Schenke bei Brot, Käse und Bier von seinen letzten Kupferstücken den

Hunger stillte, hörte er Genter Bürger über zwei junge Kantinen, die kein Mann nehmen wollte, und über ihren verlorenen Bruder, den kein Mädchen nahm, sprechen. Tyll lauschte aufmerksam, denn er gedachte sich einen Spaß machen, um dabei vielleicht zu Gelde zu kommen, was doch sein Beutel leer wie eine blankgeputzte, harrende Bratenshüssel.

Tyll trat nun an den Nachbartisch, gab sich zu erkennen und sagte, daß er es wagen würde, eine der Kantinen zu seinem Weibe zu machen, man solle ihn nur mit den beiden bekannt machen. Darob erstaunt und erfreut über die Gegenwart des berühmten Spähmachers Tyll Ullenspel, lud man selbstigen zum Sitzen und zum Trinken, denn man witterte einen unterhaltsamen Schlemmestreich. Also trank und es auf die Kosten eines dicken, heiteren Tuchhändlers, dessen Glas immer voll war, und gab von seinen Reisen und Witzen zum besten.

Um den Mittag herum brachten sie dann beide auf. Es war gut, daß Tyll den Tuchhändler getroffen, denn die beiden Kantinen gehörten zu seinen Kundinnen. Er wollte ihn als Brüder Verwandten vorstellen, und das hatte Vorteile. „Ich rate Ihnen, sich die Tüngte zu nehmen,“ sagte der Tuchhändler, „sie ist etwas gelchmeidiger und hübscher als die Alte!“ Tyll lächelte nur, als sie den Flirt eines soliden Bürgerbaues betraten. Er hatte seine eigenen Gedanken und war kein leichter Gesell.

Sie warteten nicht lange, da kam die ältere der beiden Jungfern, und Tyll Ullenspel entbot ihr seinen Gruß. Nachdem ihr der Tuchhändler flüssig erzählte, um was es sich bei diesem Besuch handele, erwiderte sie leicht, denn sie hoffte noch immer, der ganzen Stadt zum Trost, einen willfährigen Mann unter ihren Pantoffeln zu bekommen. Die Schwestern waren sehr reich, aber nur die jüngere hatte eine leidlich hübsche Fratze. Sie selbst hatte graue Augen, schwarzes Haar, eine spitze Nase und an der Oberlippe eine dicke schwarze Warze. Auf Tyls Gesicht zitterte eine Grimasse, als sie ihm aufsorerte, am Mittagsmahl teilzunehmen, und er drückte dem Tuchhändler, der sich verabschiedete, verständnisinnig die Hand. Das war ein gar feines Essen, das Tyll ab, und durch den Wein erfrischte und angeregt, erzählte er der Kantinenfrau Geschichten, so daß sie darob wieder erröte, aber nicht nachließ, sein Glas fortwährend zu füllen. Und so kam es, daß er sie auf den Mund mit der schwarzen Warze küßte und sie sich über ihre baldige Hochzeit eintigten.

Tyll führte nun zwei Tage schon ein herrliches Leben, das ihm nach den letzten Hungertagen ererblich wohltat. Sein Bräutchen war eifrig und bejegte immer um ihn, bis daß sie ankündigte, ihre Schwester käme von einer Reise, und auch sie wohne nun jetzt hier. Tyll Ullenspel spürte die Ohren, denn die „alte“ war ihm rechtlich zuwider. Als die Jüngste von der Abfahrt ihrer Schwester erfuhr, ward sie gar neidisch und lobte wohl reizend mit Tyll, um ihn für sich zu gewinnen. Und Tyll ließ sich gewinnen. Sie war blauäugig, schwarz und hatte einen frischen roten Mund. So kamen sie nach vielseitigem Kosen überein, am Sonntag Hochzeit zu machen, vor allen Menschen und Gott. Als sie das beide der älteren Schwester sagten, tat sie sehr erbost und dröhnt ihnen einen Brüder und tollen Hahn. Da lächelte Tyll Ullenspel, weil sich die Schwestern so hielten, und es wuchs ein Gedanke in seinem Hirn.

Die Fahrt durch die Stadt zur Kirche wurde mit allem, dem Reichtum der beiden Kantinen angemessenen Pomps durchgeführt. Ganz Gent war auf den Beinen und tauschte manche Ansicht über die Person des Hochzeitors und dessen Wohlergehen unter zwei hoffstätigen Weibern aus. Als Tyll und sein Bräutchen vom Pfaffen den Segen bekam, wurde ihm ganz bitter unter der Jung, denn er liebte den Kampf gegen Not und Dummheit seines dumppen Jahrhunderts. Was war gegen diese heilige Ausgabe ein tollherziges Werk, kann Tyll, aber er ist und frisch, ohne sich etwas merken zu lassen, wader an der sich bald bretthohen Hochzeitstafel und sang ein lustiges Lied, das ihm viel Beifall brachte. Als Tyll am Abend vor der Taufe aufstand, um einen Schritt in die Luft zu tun, hörte er, wie sein Weibchen einer Freundin versicherte, sie werde ihn morgen schon unter ihre Kuratel nehmen und freue sich darauf. Tyll tat sich selber leid, aber er sandte seinem Schelmengenesis wieder, als sich ihm die Schwester mit der Warze nähertrat und ihm ein stattliches Sädchen Silber bot, wenn er heute Nacht auf und davon gehe. — Tyll sah, daß der Hass und Neid der Kantinen ein gutes Geschäft war und die Möglichkeit bot, ein paar lustige Wochen zu verbringen. Er nahm an und lachte ihr offen ins Gesicht, als sie sagte: „Ich weiß, wer du bist! Du heißt Tyll Ullenspel und bist ein Erzschelm!“

Es war schon Mitternacht, als Tyll, nachdem er seinem Weibchen bald zu kommen verprach, noch lange mit ihrem Bruder, einem alten Haubegen und Landsknecht, einer Flasche nach der anderen den Hals brach und ihn endlich um drei Uhr morgens, nach manchem Liebe und Kriegerrischem Schwatz, buchstäblich unter den Tisch soss. Es war Tyll recht, denn der jetzt gurgelnde Bachustknack war sehr mißtrauisch, und außerdem war es keine Zeit zum Verwinden, um nicht den lästigen Chejoch anzuhebenzulassen. Tyll verließ vorsichtig das Haus und trat in die Morgen-dämmerung, in der eine Eule geisterte. Schnell durchschritt er die Stadt, das Tor, „den Bürgern von Gent“ ein schabendes Geächter hinterlassend, das Gesicht gen Osten. Alexander Merijn.